



Glossar: Begriffe und Erläuterungen im Sortenschutz

Sortenschutz	Anforderung / rechtliche Relevanz
<p>Begriff des Sortenschutzes: Unter Sortenschutz ist der gewerbliche Schutz von neuen Pflanzensorten zu verstehen. Mit der Gewährung eines Sortenschutztitels wird dem Züchter das Recht eingeräumt, seine Leistung, nämlich die Züchtung einer neuen Sorte, vor unerwünschter gewerbsmässiger Nutzung zu schützen. Dieses Recht ist zeitlich limitiert.</p>	
<p>Funktion des Sortenschutzes: Der Sortenschutz dient einerseits dem Titelinhaber selbst, indem dieser mit den Einnahmen aus Lizenz- und Vermehrungsverträgen für seinen geistigen, zeitlichen und finanziellen Aufwand belohnt wird. Andererseits trägt auch die Allgemeinheit einen Nutzen davon, da der Sortenschutz zur Förderung der Pflanzenzüchtung beiträgt und so neue, beispielsweise krankheitsresistentere oder besser dem Geschmack der Konsumenten entsprechende Sorten auf den Markt kommen.</p>	
<p>Büro für Sortenschutz: Wer für eine Sorte den Sortenschutz erhalten will, muss bei der entsprechenden Behörde ein Gesuch stellen. In der Schweiz ist das Büro für Sortenschutz, welches im Bundesamt für Landwirtschaft integriert ist, für die Erteilung des Sortenschutzes zuständig. Sind die Unterlagen und die Prüfungsberichte in Ordnung, so erteilt es den Sortenschutztitel, welcher für das Hoheitsgebiet der Schweiz Gültigkeit hat.</p>	

Personen	Rechte und Pflichten
Züchter: Diejenige <i>natürliche</i> Person, welche die Sorte gezüchtet hat.	Darf sich Züchter nennen; dieses Recht kann nicht übertragen werden.
Sorteninhaber: Diejenige natürliche oder juristische Person, die Eigentum an der Sorte hat. Dabei kann es sich um den Züchter, seinen Arbeitgeber oder einen Rechtsnachfolger des ursprünglich Berechtigten handeln.	<i>Verfügungsrecht</i> über die Sorte (er kann die Sorte verkaufen, verschenken, ...).
Sortenschutzinhaber: Sorteninhaber, der für seine Sorte den Sortenschutztitel erhalten hat.	<p><i>Bestimmungsrecht</i>, wer Vermehrungsmaterial seiner geschützten Sorte erzeugen, vermehren oder zu Vermehrungszwecken aufbereiten, anbieten, verkaufen oder sonst vertreiben, aus- oder einführen darf (Lizenzerteilung, erheben von Lizenzgebühren).</p> <p><i>Pflichten gegenüber dem Büro für Sortenschutz</i> (damit kann auch ein Vertreter beauftragt werden): Bezahlung der Jahresgebühren, Erhaltungszucht.</p> <p><i>Pflichten gegenüber dem Lizenznehmer:</i> werden im Lizenzvertrag festgehalten.</p>
Vertreter: Person mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz, welche den Sorteninhaber gegenüber dem Büro für Sortenschutz vertritt.	<p>Rechte und Pflichten sind im Vertrag zwischen Sortenschutzinhaber und Vertreter festgelegt, insbesondere der Umfang der Vertretung sowie die Entschädigung des Vertreters.</p> <p>Im Verkehr mit dem Büro für Sortenschutz ist er zur fristgemässen Bezahlung der Gebühren und zur Einreichung verlangter Unterlagen verpflichtet.</p>
Anmeldende Person: Person, welche die Sorte beim Büro für Sortenschutz anmeldet. Dabei kann es sich um den Sorteninhaber oder einen Vertreter handeln. Falls die Sorte von einem ausländischen Sorteninhaber oder einer Person, welche die Sorte in der EU oder einem Drittstaat vertritt, angemeldet wird, so muss für den weiteren Verkehr mit dem Büro für Sortenschutz ein Vertreter angegeben werden, der Wohnsitz in der Schweiz hat.	<i>Pflichten:</i> Einreichen der vollständigen Gesuchsunterlagen und Bezahlung der Anmeldegebühr beim Büro für Sortenschutz.
Lizenznehmer: Person, die vom Sortenschutzinhaber die Erlaubnis erhalten hat, die geschützte Sorte zu erzeugen, zu vermehren oder zu Vermehrungszwecken aufzubereiten, anzubieten, zu verkaufen oder sonst zu vertreiben, aus- oder einzuführen.	Rechte und Pflichten sind im Lizenzvertrag festgelegt, insbesondere Vermehrung und Verkauf der geschützten Sorte und Bezahlung von Lizenzgebühren an den Sortenschutzinhaber.

Bezeichnung / Name	Anforderung / rechtliche Relevanz
<p>Sortenbezeichnung: Bezeichnung einer Pflanzensorte, die es Dritten - insbesondere den Marktteilnehmern - ermöglicht, die Sorte zu identifizieren.</p>	<p>Die Sortenbezeichnung darf nicht irreführend oder verwechselbar mit einer Bezeichnung für eine Sorte derselben oder einer botanisch verwandten Art sein und muss grundsätzlich bei allen UPOV-Verbandsmitgliedern gleich lauten (Art. 12 Sortenschutzgesetz).</p> <p>Pflanzenmaterial einer geschützten Sorte, das gewerbsmässig angeboten und in Verkehr gebracht wird, muss mit der entsprechenden Sortenbezeichnung gekennzeichnet sein. Die Sortenbezeichnung muss auch noch benutzt werden, wenn der Sortenschutz bereits abgelaufen ist (Art. 13 Sortenschutzgesetz).</p>
<p>Handelsname (Handelsbezeichnung): Bezeichnung, die zusätzlich zur Sortenbezeichnung für den Vertrieb von Pflanzenmaterial verwendet wird. Oft handelt es sich dabei um eine Marke.</p>	<p>Material einer geschützten Sorte darf auch unter einer Marke oder einem anderen Handelsnamen angeboten und vertrieben werden, solange sich diese eindeutig von der Sortenbezeichnung unterscheidet und die Sortenbezeichnung leicht erkennbar ist (Art. 13b Sortenschutzgesetz).</p> <p>Eine Sorte muss immer unter derselben Sortenbezeichnung in Verkehr gebracht werden, sie darf aber gleichzeitig unter verschiedenen Handelsnamen/Marken angeboten werden.</p>
<p>Marke: Eine Marke weist auf die Herkunft des Erzeugnisses aus einem bestimmten Betrieb hin und ruft in der Regel beim Konsumenten eine bestimmte Erwartung hinsichtlich der Qualität des Produktes hervor. Der Marke kommt daher eindeutig Wettbewerbscharakter zu.</p>	<p>Die Marke ist in der Regel beim Institut für geistiges Eigentum registriert.</p>

Begriff	Anforderung / rechtliche Relevanz
<p>Landwirteprivileg: Das Landwirteprivileg gestattet Landwirten im eigenen Betrieb gewonnenes Erntegut einer geschützten Sorte ohne vorhergehende Zustimmung des Sortenschutzinhabers für einen weiteren Anbau zu verwenden.</p>	<p>In der Schweiz gilt dies für die in Anhang 1 der Sortenschutzverordnung aufgeführten Arten.</p>
<p>Züchterprivileg: Das Züchterprivileg gibt Züchtern die Möglichkeit, auf Pflanzensorten für die weitere Züchtung zurückgreifen, ohne vorher die Zustimmung des Sortenschutzinhabers einholen zu müssen.</p>	<p>Dies gilt ohne Einschränkung für alle Sorten. Die neuen Züchtungen dürfen auch ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers der Ursprungssorte vermarktet werden, ausser es handelt sich um im Wesentlichen abgeleitete Sorten oder um Sorten, für deren Erzeugung die Ursprungssorte fortlaufend erforderlich ist (Art. 6 Bst. c Sortenschutzgesetz).</p>
<p>Erntegut: Produkte, die in Folge des Anbaus von pflanzlichem Material bei der Ernte anfallen (beispielsweise Früchte, Schnittblumen, Getreidekörner, Stroh).</p>	<p>Der Sortenschutzinhaber kann sein Recht auch noch beim Erntegut geltend machen, wenn er darlegen kann, dass er dazu beim Vermehrungsmaterial keine angemessene Möglichkeit hatte (Art. 5 Abs. 2 Bst. d Sortenschutzgesetz).</p>
<p>Nachbau: Saatgutgewinnung durch Landwirte im eigenen Betrieb.</p>	
<p>Im Wesentlichen abgeleitete Sorte: Sorte, die in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale jener Sorte entspricht, von der sie abstammt (beispielsweise eine Mutante, die sich nur durch die Blütenfarbe von der Ursprungssorte unterscheidet).</p>	<p>Der Schutzzumfang einer geschützten Sorte umfasst auch die im Wesentlichen von dieser Ursprungssorte abgeleiteten Sorten, sofern die geschützte Sorte selbst keine im Wesentlichen abgeleitete Sorte ist (Art. 5 Abs. 2 Bst. a Sortenschutzgesetz). Ob eine Sorte im Wesentlichen abgeleitet ist, muss im Einzelfall beurteilt werden.</p>